

Statuten

der



**Weinbauverein
im
Liechtensteiner Unterland**

Statuten

des Weinbauvereins „Winzer am Eschnerberg“ im Liechtensteiner Unterland

Art. 1 Name, Sitz, Bezeichnungen

- 1 Unter dem Namen „Winzer am Eschnerberg“ besteht im Sinn von Art. 246 ff. PGR ein eingetragener Verein in Liechtenstein.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Eschen und ist im Gebiet des Liechtensteiner Unterlandes tätig.
- 3 In diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Heimat- und Brauchtumspflege in Zusammenhang mit Reben und Wein sowie die Pflege und Vermittlung von Werten und Traditionen der Vergangenheit. Im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit steht die Wiederherstellung von ehemaligen sowie die Förderung von neuen Rebanlagen. Die diesbezüglichen Aktivitäten können in der Durchführung von Vorträgen, Kursen, Exkursionen und Vermittlungen bestehen.
- 2 Der Verein unterhält ein zweckdienliches Vereinslokal. Dieses dient der gemeinsamen Präsentation und Vermarktung der Weine der Vereinsmitglieder. Das Vereinslokal ist nach Möglichkeit am Sitz des Vereins einzurichten.
- 3 Der Verein unterhält gute Kontakte zu den Unterländer Gemeinden und verteilt seine Aktivitäten auf alle Gemeinden des Liechtensteiner Unterlandes.
- 4 Darüber hinaus strebt der Verein den kameradschaftlichen Zusammenschluss der Freunde der Rebe und des Weins an, mit dem Ziel, den Wein vom Liechtensteiner Unterland als edles und bekömmliches Getränk bekannt zu machen und zu fördern.
- 5 Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele sämtliche dazu dienende Rechtsgeschäfte tätigen.

Art. 3 Vereinsabzeichen

Der Vorstand bestimmt über die Einführung beziehungsweise Anschaffung eines Vereinsabzeichens.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Grundsatz:
Der Verein setzt sich aus aktiven Winzern mit Reben im Liechtensteiner Unterland (Aktivmitglieder) und Weinfreunden (Passivmitglieder) zusammen. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.
- 2 Aktivmitglieder:
Die Aktivmitgliedschaft ist an die aktive Bewirtschaftung eines Rebberges im Liechtensteiner Unterland mit Ertragsreben gebunden. Gibt ein Aktivmitglied die aktive Bewirtschaftung eines Rebberges auf, findet automatisch ein Statuswechsel zum Passivmitglied statt.
- 3 Passivmitglieder:
Natürliche und juristische Personen können Passivmitglieder sein. Passivmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglied wird man durch die Bezahlung des Passivbeitrages.
- 4 Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder werden auf Grund besonderer Leistungen dem Verein gegenüber auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung gewählt.
Aktivmitglieder können Ehrenmitglieder zuhanden des Vorstandes schriftlich vorschlagen.
Als Ehrenmitglied können auch Passivmitglieder gewählt werden.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Ein- und Austritte, Ausschluss

- 1 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit mit Meldung an den Vorstand erfolgen. Die definitive Aufnahme von Aktivmitgliedern wird an der jeweils nächsten Generalversammlung durchgeführt. Der Jahresbeitrag muss erst nach Aufnahme in den Verein geleistet werden.
- 2 Austrittswillige Aktivmitglieder haben den Austritt per Ende Vereinsjahr schriftlich an den Vorstand zu melden. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Austritt zu erfüllen.

- 3 Wer sich mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand befindet wird von der Mitgliederliste gestrichen. Eine entsprechende Information erfolgt an der Generalversammlung.
- 4 Vereinsmitglieder, die sich grobe Verstöße gegen Disziplin oder Verhalten hinsichtlich des Vereinszweckes oder Gesetze des Staates leisten, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 5 Der Austritt erfolgt automatisch beim Tod oder dem Verlust der juristischen Persönlichkeit.

Art. 6 Organe

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 7 Generalversammlung

- 1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Generalversammlung hat spätestens bis Ende März jeden Jahres stattzufinden. In der Regel findet sie jeweils am Freitag nach dem Aschermittwoch statt.
- 2 Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein. Mit der Einladung zur Generalversammlung müssen Traktanden bekannt gegeben werden. Spätestens zehn Tage vor der Versammlung sind die Einladungen zu versenden.
- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Auf Verlangen von 50 % der Aktiv- und Ehrenmitglieder mit Angabe der Traktanden ist eine solche Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen.
- 4 Die Generalversammlung regelt:
 - a. die Wahl der Stimmezähler;
 - b. die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Protokolle vorhergehender Generalversammlungen und Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;

- d. die Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - e. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
 - f. die Genehmigung des Budgets;
 - g. die definitive Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - h. Statutenänderungen;
 - i. Beschwerde gegen Beschlüsse des Vorstandes;
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k. Freie Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
 - l. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen;
 - m. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.
- 5 Die Generalversammlung ist bei einer Anwesenheit von 50 % der Aktivmitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Aktivmitglieder haben das Recht, die Beschlussfähigkeit auf 1/3 der Aktivmitglieder zu reduzieren.
- 6 Alle Wahlen erfolgen in geheimer, schriftlicher Form. Auf Antrag des Vorstandes und mit einhelliger Zustimmung der Generalversammlung kann eine Wahl, bei nur einem Kandidaten für eine bestimmte Funktion, auch offen erfolgen. Abstimmungen werden offen durchgeführt, doch auf Verlangen eines stimmberechtigten anwesenden Mitglieds hat die jeweilige Abstimmung schriftlich zu erfolgen.
- 7 Vorschläge für Statutenänderungen müssen 30 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei Statutenänderungen und Aufnahme von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der Generalversammlung erforderlich.
- 8 An der Generalversammlung hat das aktuelle Mitgliederverzeichnis aufzuliegen.

Art. 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Schriftführer, einem bis zwei Beisitzern und einem Berater aus dem Kreis der Passivmitglieder.

- 2 Der Vorstand versammelt sich auf Verlangen des Präsidenten oder zweier weiterer Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern gefasst werden.
- 3 Der Vorstand verpflichtet sich durch Kollektivzeichnung des Präsidenten oder seines Stellvertreters mit einem der übrigen Vorstandsmitgliedern.
- 4 Mitteilungen an Mitglieder und Dritte erlässt der Präsident.
- 5 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen einen allfälligen Entlastungsantrag betreffend den Vorstand an die Generalversammlung. Die Rechnungsrevisoren dürfen jederzeit, allerdings nur gemeinsam, Einblick in die Rechnungsführung nehmen.
- 2 Die Rechnungsrevisoren werden für zwei Jahre gewählt.

Art. 10 Finanzen

- 1 Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. Er ist jeweils am Urbanstag (25. Mai) fällig. Eine Erinnerung zur Beitragszahlung erfolgt Mitte Jahr.
- 2 An der jeweiligen Generalversammlung wird vom Vorstand das Budget für das neue Vereinsjahr vorgestellt. Die Generalversammlung hat hierüber zu beschliessen.
- 3 Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Art. 11 Kommissionen und Delegationen

Zur Behandlung spezieller Aufgaben können Kommissionen oder Delegationen aus dem Kreis aller Mitglieder durch den Vorstand eingesetzt werden.

Art. 12 Unklarheiten

Über eventuelle Unklarheiten im Verein, die nicht in den Statuten berücksichtigt wurden, entscheidet der Vorstand. Diese Entscheide müssen durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 13 Auflösung*

Der Auflösungsbeschluss des Vereins kann nur durch die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden. Ein diesbezüglicher Beschluss ist rechtsgültig, wenn wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird anlässlich der Auflösungsversammlung nichts anderes beschlossen, wird das gesamte Vermögen auf die zuletzt registrierten Mitglieder zu gleichen Teilen verteilt.

Diese Statuten wurden erstmals an der Gründungsversammlung vom 5. Dezember 1991 in Bendern genehmigt.

Abgeändert und genehmigt an der 4. Generalversammlung.
Eschen, den 10. Februar 1995.

Überarbeitet zuhanden der 5. Generalversammlung und genehmigt.
Eschen, den 9. Februar 1996

Totalrevision zuhanden der 18. Generalversammlung und genehmigt.
Eschen, den 27. Februar 2009

Der Präsident

Der Schriftführer

Karl-Heinz Oehri

Herbert Rohrer

* Abgeändert und genehmigt an der 20. Generalversammlung.
Mauren, den 11. März 2011